



Einwohnergemeinde
Cham

Verordnung¹ über die Bewirtschaftung und Zuteilung von Parkplätzen für gemeindliche Angestellte

in Kraft ab 1. August 1997

(Stand 6. Dezember 2016)

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze

¹ Wer bei der Gemeindeverwaltung, dem Werkhof oder den gemeindlichen Schulen angestellt ist und für den Arbeitsweg ein Motorfahrzeug verwendet, kann es gegen Gebühr auf einem Parkfeld am Arbeitsort abstellen, sofern es das Parkplatzangebot der Gemeinde zulässt.

² Niemand hat Anspruch auf Zuteilung eines Parkplatzes.

I. Teil: Gebührenregelung

§ 2 Gebührenpflichtiges Parkieren

¹ Im Rahmen des Parkplatzangebotes kann gegen eine Gebühr in einer Einstellhalle oder im Freien parkiert werden. Jahreskarten können zum Preis von zehn Monatskarten bezogen werden². Parkkarten können nicht hinterlegt werden^{3 4}.

Parkplatz im Freien	CHF 60.00 ⁵ pro Monat	CHF 600.00 pro Jahr
Parkplatz in Einstellhalle	CHF 70.00 ⁵ pro Monat	CHF 700.00 pro Jahr

¹ Änderung gemäss GRB 623/4.1 vom 20.12.2004

² Änderung gemäss GRB 623/5 vom 20.12.2004

³ Ergänzung gemäss GRB 67/1 vom 31.01.2005

⁴ Änderung gemäss GRB 297 vom 06.12.2016

⁵ Änderung gemäss GRB 623/4.2 vom 20.12.2004

² Teilzeitangestellte mit einem Pensum von 50 % und mehr bezahlen die ganze Gebühr, solche mit einem Pensum kleiner als 50 % die Hälfte.

³ 6

⁴ 7

§ 3 Gebührenfreies Parkieren

¹ Im Rahmen des Parkplatzangebotes kann gebührenfrei parkieren,

- a) wer wegen körperlicher Behinderung auf die Benützung des Privatautos angewiesen ist;
- b) wer sein Motorfahrzeug täglich mehrmals für dienstliche Zwecke benötigt;
- c) wer regelmässig Schichtdienst mit Arbeitsbeginn bzw. -ende ausserhalb der Verkehrszeiten der öffentlichen Verkehrsmittel leistet.

² Das gebührenfreie Parkieren ist beschränkt auf die Arbeitszeit der berechtigten Person.

III. Teil: Vollzug

§ 4 Technischer Vollzug und Parkfeldkontrolle

¹ Die Abteilung Verkehr und Sicherheit sorgt in Zusammenarbeit mit den einzelnen Abteilungen für den Vollzug der Verordnung sowie für die Bereitstellung von Parkkarten⁸.

² Die Sicherheits- und Verkehrsabteilung kann weitere Benutzungsregelungen im Rahmen dieser Verordnung vornehmen.⁵

IV. Teil: Schlussbestimmungen

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

⁶ Aufgehoben gemäss GRB 297 vom 06.12.2016

⁷ Aufgehoben gemäss GRB 297 vom 06.12.2016

⁸ Änderung gemäss GRB 67/1 vom 31.01.2005